



Beitragsordnung

§1 Grundsatz

1. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder, sowie die Gebühren.
2. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

1. Beitragsklassen

Klasse 01:	Kinder bis 6 Jahre	12€
Klasse 02:	Kinder und Jugendliche von 7 bis 18 Jahren	24€
Klasse 03:	Erwachsene über 18 Jahren	48€
Klasse 04:	Erwachsene mit Schwerbehindertenausweis (mind. 50%)	24€
Klasse 05:	Ehrenmitglieder	0€

2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

4. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug zum 1. Juli eines jeden Jahres. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung,
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres auf das unter §5 angegebene Vereinskonto.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.Juni erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§4 Gebühren

1. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00€ pro Mahnung erhoben.
2. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 2,50€ berechnet.

§5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Volks- und Raiffeisenbank Eisenach eG

IBAN: DE38 8206 4088 0007 2875 00

BIC: GENODEF1ESA

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§6 Vereinsaustritt

Vorschriften und Möglichkeiten des Vereinsaustrittes sind durch die Satzung geregelt.

Ifta, 29.02.2020